

Abtretung mit Zahlungsanweisung zwischen Kfz-Sachverständigem und Geschädigtem/Auftraggeber
--

Kontoinhaber:	ADELTA.FINANZ AG
Bank:	Norddeutsche Landesbank Girozentrale
IBAN:	DE65250500000152006557
BIC:	NOLADE2HXXX

Kfz-Sachverständiger: Wolfgang Droschzak WD Carmanagement
Büro für Kraftfahrzeugtechnik
Haidelweg 22 A, 81241 München

Auftraggeber:

Versicherter (Unfallgegner):

Versicherung.:

Schaden-Nr.:

Versicherungs-Nr.:

Amtliches Kennzeichen des beschädigten KFZ:

Vorsteuerabzugsberechtigt in Bezug auf das beschädigte KFZ: ja nein

Vorsteuer bereits erhalten: ja nein

Kurzbeschreibung des Unfallsachschadens am KFZ zur vorstehenden Schaden-Nr.
(nachstehend „Unfallschaden“ genannt):

Auffahrunfall Vorfahrtsverletzung Fahrspurwechsel Überholen geparktes Fahrzeug beschädigt

Abkommen von der Fahrbahn Sonstiges: _____

Abtretung mit Zahlungsanweisung:

Der Auftraggeber hat den KFZ-Sachverständigen mit der Begutachtung und Bewertung des Unfallschadens am KFZ beauftragt (nachstehend „Auftrag“ genannt). Es erfolgt jedoch keine rechtliche Prüfung und Regulierung des Schadens durch den KFZ-Sachverständigen.

Abtretung mit Zahlungsanweisung:

Der Auftraggeber hat den KFZ-Sachverständigen mit der Begutachtung und Bewertung des Unfallschadens am KFZ beauftragt (nachstehend „Auftrag“ genannt). Es erfolgt jedoch keine rechtliche Prüfung und Regulierung des Schadens durch den KFZ-Sachverständigen.

Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine etwaig bestehende Forderung gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung zur Bewertung und Begutachtung des Unfallschadens in Höhe des Auftrags erfüllungshalber an den KFZ-Sachverständigen ab (Sofern der Auftraggeber in Bezug auf das beschädigte KFZ vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist der Umfang der Abtretung auf den Nettobetrag des Auftrags ohne Umsatzsteuer begrenzt). Im Rahmen des Factoring hat der KFZ-Sachverständige diese Versicherungsforderung an die **ADELTA.FINANZ AG** verkauft und weiter abgetreten. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass diese Versicherungsforderung auf diese Weise im Rahmen des Factoring verwertet wird, soweit die betreffende Haftpflichtversicherung die Versicherungsforderung anerkennt.

Im Fall eines Kaskoschadens ist der Auftraggeber verpflichtet nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass seine Kaskoversicherung der getrennt zu vereinbarenden Abtretung der entsprechenden Kaskoversicherungsforderung zustimmt.

Sollte der Auftraggeber einen Rechtsanwalt mit der Schadensabwicklung insbesondere gegenüber der betreffenden KFZ-Versicherung mandatieren, tritt der Auftraggeber bereits jetzt zur Sicherung der erfüllungshalber abgetretenen Versicherungsansprüche seine etwaigen Ansprüche gegen den mandatierten Rechtsanwalt auf Herausgabe empfangener Ersatz- und Versicherungsleistungen an den KFZ-Sachverständigen ab, soweit diese die vorstehend erfüllungshalber abgetretenen Forderungen gegen Versicherungen betreffen. Im Rahmen des Factoring hat der KFZ-Sachverständige auch diese Herausgabeansprüche im Vorhinein an die **ADELTA.FINANZ AG** weiter abgetreten. Sollte der Rechtsanwalt Geldeingänge auf Forderungen erhalten, die aufgrund dieser Vereinbarung abgetreten worden sind, tritt dadurch aber noch keine Erfüllungswirkung gegenüber dem KFZ-Sachverständigen bzw. der **ADELTA.FINANZ AG** ein. Der Auftraggeber wird einen etwaig von ihm zur Schadensabwicklung mandatierten Rechtsanwalt über die Abtretung der Ansprüche gegen die betreffenden KFZ-Versicherung sowie die Abtretung der Herausgabeansprüche gegen den mandatierten Rechtsanwalt informieren und diesen anweisen, (1.) dem KFZ-Sachverständigen schriftlich zu bestätigen, dass er durch den Auftraggeber zur Schadensabwicklung auch gegenüber der betreffenden KFZ-Versicherung mandatiert worden ist und dass er von der Abtretung von Versicherungsansprüchen des Auftraggebers und von entsprechenden Herausgabeansprüchen gegen ihn aufgrund des Auftrags informiert worden ist, und (2.) etwaig empfangene Ersatz- und Versicherungsleistungen direkt an die **ADELTA.FINANZ AG** auszukehren, soweit diese Forderungen aus dem Auftrag des KFZ-Sachverständigen betreffen.

Der KFZ-Sachverständige wird die Begutachtung und Bewertung des Unfallschadens anschließend unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber abrechnen und ein etwaiges Guthaben an den Auftraggeber auszahlen.

Diese Abtretungsvereinbarung dient zugleich als Nachweis der Abtretung gemäß §§ 407, 409 BGB; der Auftraggeber hat sie dem betreffenden Schuldner der abgetretenen Forderung vorzulegen. Sollte der Auftraggeber einen Rechtsanwalt mit der Abwicklung des Unfallschadens auch gegenüber der betreffenden KFZ-Versicherung mandatieren, hat der Auftraggeber im Zuge der Mandatierung diese Abtretungsvereinbarung dem Rechtsanwalt vorzulegen.

Garching,

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

 Office management

Unterschrift KFZ-Sachverständiger